

Berechnung mit einem ganzjährig einheitlichen Kurabgabesatz i.H.v. 1,70 €

Dies entspricht einem Nettobetrag i.H.v. 1,59 € - die u.g. Berechnung enthält Netto-Werte; die errechneten Werte unterscheiden sich zu leicht denem aus dem Kalkulationsbericht, da dort mit einer saisonal unterschiedlichen Kurabgabe gerechnet worden ist.

Kategorie	Anzahl Personen	Aufenthaltstage NS	Aufenthatstage HS	Aufenthatstage gesamt	mögliche Einnahmen ohne Befreiungen und Ermäßigungen	Einnahmen nach jetziger Satzungsregelung	entgangene Einnahmen / Gemeindeanteil	Bemerkungen
Erwachsene	128.500	126.445	507.060	633.505	1.006.503,27 €	1.006.503,27 €	- €	Vollzahler
Kinder bis 15 Jahre	19.230	40.885	188.238	229.123	364.027,20 €	- €	364.027,20 €	befreit
Ermäßigt 50 %	12.112	12.762	97.191	109.953	174.691,68 €	87.345,84 €	87.345,84 €	ermäßig 50 %
Begleitpersonen Schwerbehindert	2.009	1.374	5.624	6.998	11.118,32 €	11.118,32 €	- €	befreit
Ermäßigt auf Antrag 25 % (Patienten)	8.702	55.319	117.672	172.991	274.845,51 €	206.134,14 €	68.711,38 €	ermäßigt 25 %
Dienstreise	1.837	-	-	-	- €	- €	- €	befreit
Angehörige von EW	87	168	2.632	2.800	4.448,60 €	- €	4.448,60 €	befreit
Einwohner	4.243	49.502	69.302	118.804	- €	- €	- €	befreit lt. Gesetz
Jahreskurkarteninhaber	1.341	15.645	21.903	37.548	59.655,70 €	59.655,70 €	- €	
Summe		302.100	1.009.622	1.311.722	1.895.290,28 €	1.370.757,27 €	524.533,01 €	
ansatzfähige Kosten:					2.111.554,00 €	2.111.554,00 €	Seite 9 Kalkulationsbericht	
gemeindlicher Eigenanteil					216.263,72 €	740.796,73 €		
davon:								
Reduzierung von 1,71 € auf 1,70 € brutto					27.509,70 €	27.509,70 €	im Ermessen des Satzungsgebers - einfachere Abrechnung	
gemeindlicher Eigenanteil für Ermäßigungen + Befreiungen					- €	524.533,01 €	im Ermessen des Satzungsgebers - Haushalt beachten	
gemeindlicher Eigenanteil für Einwohner					188.754,02 €	188.754,02 €	Pflichtanteil	
Summe					216.263,72 €	740.796,73 €		

Vorschlag Verwaltung:

Kategorie	Anzahl Personen	Aufenthaltsstage NS	Aufenthaltsstage HS	Aufenthaltsstage gesamt	mögliche Einnahmen ohne Befreiungen und Ermäßigungen	mögliche Einnahmen nach neuer Satzungsregelung	entgangene Einnahmen / Gemeindeanteil	Bemerkungen
Erwachsene	128.500	126.445	507.060	633.505	1.006.503,27 €	1.006.503,27 €	- €	Vollzahler
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6 Jahre -1 Tag)	7.938	16.878	77.707	94.585	150.275,23 €	- €	150.275,23 €	befreit
Kinder ab 6 Jahre (Vollzahler)	11.292	24.007	110.531	134.538	213.751,96 €	213.751,96 €	- €	Vollzahler
Ermäßigt 50 % (entfällt künftig)	10.112	11.392	91.591	102.983	163.617,85 €	163.617,85 €	- €	Vollzahler
Schwerbehindert GdB 100	2.000	1.370	5.600	6.970	11.073,83 €	- €	11.073,83 €	befreit
Begleitpersonen Schwerbehindert	2.009	1.374	5.624	6.998	11.118,32 €	- €	11.118,32 €	befreit
Patienten	8.702	55.319	117.672	172.991	274.845,51 €	274.845,51 €	- €	Vollzahler
Dienstreise	1.837	-	-	-	- €	- €	- €	befreit lt. Gesetz
Angehörige von EW	87	168	2.632	2.800	4.448,60 €	- €	4.448,60 €	befreit
Einwohner	4.243	49.502	69.302	118.804	- €	- €	- €	befreit lt. Gesetz
Jahreskurkarteninhaber	1.341	15.645	21.903	37.548	59.655,70 €	59.655,70 €	- €	
Summe		302.100	1.009.622	1.311.722	1.895.290,28 €	1.718.374,30 €	176.915,98 €	
Kosten:					2.111.554,00 €	2.111.554,00 €	Seite 9 Kalkulationsbericht	
gemeindlicher Eigenanteil					216.263,72 €	393.179,70 €		
davon:								
Reduzierung von 1,71 € auf 1,70 € brutto					27.509,70 €	27.509,70 €	im Ermessen des Satzungsgebers - einfachere Abrechnung	
gemeindlicher Eigenanteil für Ermäßigungen + Befreiungen					- €	176.915,98 €	im Ermessen des Satzungsgebers - Haushalt beachten	
gemeindlicher Eigenanteil für Einwohner					188.754,02 €	188.754,02 €	Pflichtanteil	
Summe					216.263,72 €	393.179,70 €		

Ausformulierung künftig:

(1) Von der Kurabgabe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (6. Geburtstag – 1 Tag),
2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
3. Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben
Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
(2) Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.